

§ 2178 BGB

Ist der Bedachte zur Zeit des [Erbfalls](#) noch nicht gezeugt oder wird seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem [Erbfall](#) eintretendes Ereignis bestimmt, so erfolgt der Anfall des Vermächnisses im ersteren Falle mit der [Geburt](#), im letzteren Falle mit dem Eintritt des Ereignisses.